

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 17=37 (1871)

**Heft:** 37

**Artikel:** Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-94551>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

die Ausrüstung und Bekleidung des Infanteristen behandelt. Dem ersten Abschnitt ist ein Anhang über Revolvergeschüze und Wallbüchsen, dem zweiten einige Betrachtungen über die nothwendige Bagage beigegeben.

**Die militärische Erziehung der Jugend durch die Schule.** Vortrag im Offiziersverein Schaffhausen von K. Vogler, Kommandant. Verlag der Brodtmann'schen Buchhandlung in Schaffhausen, 1870.

Bekanntlich ist der Militärunterricht in den Volkschulen in den Entwurf des neuen Gesetzes über unsere Militär-Organisation aufgenommen. — In der vorliegenden Schrift wird der Gegenstand mit Sachkenntnis behandelt und es werden beachtenswerthe Vorschläge gemacht. Allen denseligen, welche an der Kräftigung unserer Wehrinstitution Antheil nehmen oder in den bestimmenden Behörden mitzuwirken berufen sind, kann die kleine (23 Seiten starke) Schrift empfohlen werden.

**Das Gesetz der kombinierten Brigade.** Von einem deutschen Offizier. Mit mehreren Plänen. Mannheim, Verlag von J. Bensheimer. 1870.

Die Schrift enthält einen Entwurf zu den taktischen Aufstellungen und der kombinierten Waffenwirkung einer aus allen drei Waffen zusammengesetzten Brigade.

**Das Schützenwesen als ein Element zur Stärkung der österreichischen Wehrkraft.** Sendschreiben eines Wiener Schützen an die österreichischen Schützenvereine. Zweite Ausgabe. Wien, 1870. In Commission bei L. W. Seidel u. Sohn.

Die Broschüre hat den Zweck, auf einen Faktor aufmerksam zu machen, der für eine volkstümliche Vermehrung und Stärkung der österreichischen Heereskraft von der größten Tragweite ist, nämlich die österreichischen Schützen in ihrem Beruf zur Organisation eines Landsturmes. — Die Freunde allgemeiner Volkbewaffnung werden die Broschüre mit Interesse lesen. E.

**Das eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone.**

(Vom 1. September 1871.)

In theilweiser Erläuterung des bundesrätlichen Kreisschreibens vom 26. Juli, betreffend die Einführung der Repetitgewehre bei den Truppen, hat uns der Bundesrat beauftragt, Ihnen mitzuhelfen, daß von denjenigen Kantonen, welche die Wiederholungskurse der Infanterie bloß alle zwei Jahre stattfinden lassen, der ordentliche Wiederholungskurs für diejenigen Bataillone, welche im Jahr 1871 für die Grenzbefestigung aufgebaut waren, erst für das Jahr 1873 verlangt wird.

Dagegen haben diejenigen Bataillone, welche 1870 im aktiven Dienste standen und nicht bereits im laufenden Jahr einen Wiederholungskurs mitmachten, einen solchen unfehlbar im Jahr 1872 zu bestehen.

Für die nicht im effektiven Dienst gestandenen Bataillone ist der ordentliche Turnus fortzusetzen.

Bei diesem Anlaß sehen wir die Munition, welche in den für die Einführung der Repetitgewehre angeordneten außerordentlichen Schießkursen zu verwenden ist, auf wenigstens 50 scharfe Patronen fest.

(Vom 2. September 1871.)

Mit heutigem Tage werden die Berichte über die Büchsenmacher-Rekrutenschule und den Büchsenmacher-Wiederholungskurs bei den betreffenden Kantonen in Circulation gesetzt.

In Bezug der Büchsenmacher-Rekruten wurde sowohl in früheren als auch im diesjährigen Kreisschreiben vom 16. Juni abhin verlangt, daß dieselben vor ihrem Einrücken in den eidgenössischen Dienst durch einen Werkkurs mit den dienstlichen Obstacleschönheiten und mit der Soldatenkunst hinlänglich vertraut zu machen seien.

Dieser Bestimmung ist bis jetzt wenig oder gar nicht nachgelebt worden und wir sehen uns deshalb veranlaßt, die Kantone darauf aufmerksam zu machen, daß körperlich fast untaugliche, aber nicht gehörig mit der Soldatenkunst, dem innern Dienst, Gewehrkennnis und Schießen vertraute Mannschaft, sowie solche, deren Handwerk sich offenbar wenig für den Dienst eines Büchsenmachers eignet, wie Grobschmiede, in Zukunft auf Kosten der betreffenden Kantone aus der Schule entlassen werden.

(Vom 11. September 1871.)

Die Direktion des eidgen. Laboratoriums in Thun theilt uns mit, daß mehrere Beughäuser ihre Metallpatronen nur in kleineren Parthen von 10—40,000 Stück bezahlen und daß die blinden Patronen beinahe immer in kleineren Quantitäten verlangt werden, die dann noch als Gilgit spediert werden müssen.

Durch ein solches Verfahren erwachsen dem Laboratorium unnötige und sehr bedeutende Transportkosten, was Sie daraus ersehen werden, daß z. B. nach Schaffhausen der Transport von 20,000 Patronen Fr. 47. 90 kostet, von 25—80,000 Patronen dagegen nur Fr. 57.

In Berücksichtigung dieses Umstandes sehen wir uns zu der Einschaltung veranlaßt:

1. daß die kleineren Kantone ihren jährlichen Bedarf an Patronen in einer Bestellung verlangen;
2. daß die größeren Kantone Bestellungen von wenigstens 80,000 Patronen machen;
3. daß die blinden Patronen gleichzeitig mit den scharfen oder dann nur in großen Quantitäten bestellt werden.

**Eidgenossenschaft.**

**Aus der Schweizer-Ambulance in Lure von Dr. Albert Burckhardt.**

Nachdem ich längere Zeit in einem preußischen Feldlazarett an verschiedenen Orten und unter sehr verschiedenen äußeren Umständen thätig gewesen und reichlich Gelegenheit gehabt habe, die Einschätzungen kennen zu lernen, die der Staat den Verwundeten darbotet, war es für mich doppelt interessant, nun zum Schluß des Feldzuges noch einen Blick in die Leistungen der Privatpflege werfen zu können.

Die Erfahrungen im Garnisonsspital San Spirito in Verona hatten mir in eillaterter Weise die Schattenseiten überfüllter Militärspitäler vor Augen geführt, und mit einer gewissen Begeisterung ersah ich den Rath Pirogoff, in Kriegszügen gar keine stehenden Lazarethe mehr zu etablieren, sondern die Schwerverwundeten zu einem bis Drei in den Familien der zunächst gelegenen Ortschaften unterzubringen.

Pirogoff will, trotzdem die Blessirten hier oft wochenlang die schmutzige Wäsche anbekleidten, so daß diese benutzten Bauernstuben intensiv nach faulem Eiter rochen, dennoch niemals so gute Resultate bei seinen Operirten und Verlegten gesehen haben, wie gerade unter diesen Verhältnissen.

Es schien mir nach solchen Beobachtungen nicht unpassend, die